

# RS Vwgh 1988/1/20 87/01/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

## Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2;

ArbVG §106 Abs2;

AVG §38;

## Rechtssatz

Ob der betroffene Arbeitnehmer einen Entlassungsgrund gesetzt hat, ist als Hauptfrage ausschließlich im Kompetenzbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu prüfen, während sie für das Einigungsamt nur als Vorfrage zu beurteilen ist. Eine sozialwidrige vorzeitige Entlassung ist nicht von vornherein ungültig, sie wird erst durch die erfolgreiche Anfechtung beim Einigungsamt beseitigt. Das Einigungsamt hat daher als Hauptfrage nur zu entscheiden, ob die vorzeitige Entlassung gem § 106 Abs 2 im Zusammenhang mit § 105 Abs 3 Z 1 oder 2 ArbVG sozialwidrig ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987010157.X03

## Im RIS seit

17.05.2005

## Zuletzt aktualisiert am

18.05.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)